

# Kassen- und Beitragsordnung des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen Landesverbandes Rheinland-Pfalz



## § 1 Kassenverwaltung

1. Die Kassenvorgänge sind laufend zu buchen und ordnungsgemäß zu belegen. Alle Belege sind von der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen. Zahlungen sind weitgehend bargeldlos zu erledigen.
2. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführende Vorstand (GV) einen Jahresabschluss festzustellen, der den Landesvorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

## § 2 Kassenprüfung

1. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, die Kassenprüfung durchzuführen (§ 4 Absatz 2d der Satzung). Dazu gehört die vollständige Prüfung von Büchern, Belegen und Jahresabschlüssen.
2. Bedenken und Einwände haben die Kassenprüfer/innen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen.
3. Der/die Kassenverwalter/in ist den Kassenprüfer/innen gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
4. Am Ende der Amtsperiode haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und ggf. die Entlastung der Kassenverwaltung zu beantragen.

## § 3 Beitragsordnung

1. Grundlage einer geregelten Kassenverwaltung ist die ordnungsgemäße Beitragszahlung und Beitragsabrechnung. **Derzeit gelten folgende Beitragsätze:**

	pro Jahr
a. Mitglieder A 12/E 12 und höher	45,00 €
b. Mitglieder bis A 11 /E 11	35,00 €
c. beurlaubte Mitglieder ohne Bezüge	0,00 €
d. Mitglieder in Ausbildung	22,50 €
e. Mitglieder ohne Anstellung	22,50 €
f. Mitglieder im Ruhestand (A 12/E 12 und höher)	22,50 €
g. Mitglieder im Ruhestand (bis A 11/E 11)	17,50 €

Bei Einkommensminderung wird der volle Beitrag auf Antrag des Mitgliedes beim Landesverband anteilig reduziert.

Beurlaubte Mitglieder ohne Bezüge reichen beim Landesverband einen entsprechenden Nachweis ein, um die Aussetzung des Mitgliedsbeitrages für den nachgewiesenen Zeitraum herbeizuführen.

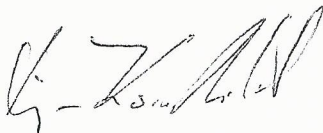
2. Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge unmittelbar an den für sie zuständigen Landesverband (§ 3 Absatz 2 Kassen- und Beitragsordnung BDH e.V.).

3. Der/die Kassenverwalter/in hat die Bundesbeiträge (§ 3 Absatz 3 Kassen- und Beitragsordnung BDH e.V.) in Höhe der geltenden Beitragssätze (§ 3 Absatz 1 Kassen- und Beitragsordnung BDH e.V.) einmal jährlich im November des laufenden Geschäftsjahres an die Kassenverwaltung des BDH e.V. abzuführen.

#### § 4 Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BDH Rheinland-Pfalz vom 24.06.2016 wird diese Kassen- und Beitragsordnung wirksam.

Frankenthal, 24.06.2016



Anja Korn-Distel



Verena Leßmann



Anhe Hille



Carolin Pott



Judith Piskora



Nadine Lösch



Rainer Schiffer